

Statuten Verein Kulturwerkstatt Kaserne

Persönlichkeit, Name und Sitz

Der Verein Kulturwerkstatt Kaserne ist eine juristische Person von unbeschränkter Dauer im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Basel. Der Verein ist im Handelsregister eingetragen.

1. Zweck

- 1.1. Zweck des Vereins ist die Führung eines Kulturzentrums im Rahmen der vertraglichen Vereinbarungen mit den Behörden des Kantons Basel-Stadt.
- 1.2. Der Verein hat eine ausschliesslich gemeinnützige Zielsetzung und ist politisch und konfessionell unabhängig.

2. Mitgliedschaft

- 2.1. Natürliche und juristische Personen können die ordentliche Mitgliedschaft erwerben, sofern sie den Vereinszweck unterstützen. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme.
- 2.2. Der Vorstand kann durch Reglement besondere Formen der Mitgliedschaft schaffen.
- 2.3. Der Mitgliederbeitrag beträgt jährlich mindestens Franken 60. Die Reduktion beträgt Franken 20 für SchülerInnen, StudentInnen und Personen mit AHV/IV. Juristische Personen bezahlen einen Mitgliederbeitrag von Franken 100. Der Betrag kann ohne Statutenänderung durch Beschluss der Mitgliederversammlung abgeändert werden. Er darf jedoch Franken 100 für natürliche und Franken 150 für juristische Personen nicht übersteigen.

Angestellte und Vorstandsmitglieder der Kaserne Basel sind von der Zahlung des Mitgliederbeitrages befreit.

- 2.4. Wer seinen Mitgliederbeitrag nicht bezahlt, verliert seine Mitgliedschaft rückwirkend per Ende des vorangehenden Geschäftsjahres. Wer seinen Austritt schriftlich meldet, verliert seine Mitgliedschaft auf den Kündigungstermin oder sonst sofort. Der Vorstand kann Mitglieder ausschliessen, die ihren Pflichten trotz Mahnung nicht nachkommen. Der Ausschluss kann auch ohne Angabe von Gründen erfolgen.
- 2.5. Jede persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

3. Finanzierung/Mittel

Der Verein finanziert sich durch:

- Mitgliederbeiträge und Billettverkauf
- Einnahmen aus dem Restaurantbetrieb
- Subventionen
- Spenden
- sonstige Erträge.

4. Organisation

4.1. Organe der Vereins sind

1. Mitgliederversammlung
2. Vorstand
3. Leitung
4. Schlichtungsstelle
5. Kontrollstelle

4.2. Mitgliederversammlung

4.2.1. Stellung, Einberufung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie wird vom Vorstand mindestens einmal jährlich einberufen. Überdies erfolgt die Einberufung auf Begehren von mindestens einem Fünftel der Mitglieder oder mindestens 20 Mitgliedern unter schriftlicher Angabe des Traktandums mit Begründung.

4.2.2. Befugnisse

Die Versammlung hat folgende unübertragbare Befugnisse (soweit nicht ausdrücklich einem anderen Organ teilweise übertragen):

1. Wahl des Vorstands
2. Wahl der Kontrollstelle
3. Änderung der Statuten
4. Genehmigung des Jahresberichts und der Jahresrechnung sowie Entlastung des Vorstands
5. Beschluss über die Auflösung des Vereins und die Verwendung der Mittel
6. Höhe der Mitgliederbeiträge

4.2.3. Einberufung

Die Einberufung erfolgt unter Angabe der Traktanden spätestens vier Wochen vor der Versammlung durch Zirkulare. Die Mitgliederversammlungen sind für die Medien und die Angestellten der Kaserne zugänglich.

4.2.4. Beschlussfassung

Die Versammlung beschliesst mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Über Gegenstände, die bei der Einberufung nicht gehörig angekündigt worden sind, kann kein Beschluss gefasst werden. Zur Änderung der Statuten ist eine Mehrheit von zwei Dritteln und zur Auflösung des Vereins eine solche von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder notwendig.

4.3. Vorstand

4.3.1. Wahl

Der Vorstand besteht aus mindestens 5 Mitgliedern, welche auf 2 Jahre gewählt werden, sowie einer Vertretung (1) des Personals, deren Wahl durch das Personal erfolgt. Während des Verwaltungsjahrs freigewordene Sitze können bis zur nächsten Versammlung durch den Vorstand besetzt werden.

Die Geschäftsleitung nimmt in der Regel an den Sitzungen des Vorstandes teil.

Die Kulturabteilungen Basel-Stadt und Basel-Landschaft delegieren einen Vertreter in den Vorstand.

Mitglieder, deren Kandidatur nicht mindestens eine Woche vor dem für die Abhaltung der Mitgliederversammlung festgesetzten Termin dem Vorstand schriftlich angemeldet wurde, sind nicht wählbar.

4.3.2. Für alle Vorstandsmitglieder gilt eine Amtszeitbeschränkung von 6 Jahren.

4.3.3. Organisation

Der Vorstand konstituiert sich selbst.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Stimmen. Die Beschlussfassung erfordert die Anwesenheit einer Mehrheit der Vorstandsmitglieder.

4.3.4. Aufgaben

Der Vorstand leitet den Verein und führt dessen Geschäfte. Er beschliesst in allen Angelegenheiten, die nicht durch zwingende Gesetzesbestimmungen oder Statuten der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.

4.3.5. Der Vorstand hat folgende unübertragbare und unentziehbare Aufgaben:

1. das Leitbild
2. die Oberleitung des Vereins und die Erteilung der nötigen Weisungen;
3. die Festlegung der Organisation;
4. die Ausgestaltung des Rechnungswesens, der Finanzkontrolle und der Finanzplanung;
5. die Ernennung und Abberufung der mit der Geschäftsleitung (Direktion und Geschäftsführung) betrauten Personen;
6. die Oberaufsicht über die mit der Geschäftsleitung (Direktion und Geschäftsführung) betrauten Personen, namentlich im Hinblick auf die Befolgung der Gesetze, Statuten, Reglemente und Weisungen;
7. die Erstellung des Geschäftsberichts sowie die Vorbereitung der Mitgliederversammlung und die Ausführung ihrer Beschlüsse;
8. die Führung der Vertragsverhandlungen und die Unterzeichnung der Verträge mit den Subventionsgebern.

Der Vorstand überträgt die Geschäftsleitung nach Massgabe eines Organisationsreglements an einen Direktor/eine Direktorin und einen Geschäftsführer/eine Geschäftsführerin. Das Organisationsreglement ordnet die Kompetenzen und Verantwortlichkeiten, bestimmt die hierfür erforderlichen Stellen, umschreibt deren Aufgaben und regelt insbesondere die Berichterstattung. Der Vorstand orientiert die Mitglieder und Gläubiger auf Anfrage hin schriftlich über das Organisationsreglement.

4.4. Geschäftsleitung

4.4.1. Mitglieder

Die Geschäftsleitung besteht aus einem Direktor/in und einem Geschäftsführer/einer Geschäftsführerin.

4.4.2. Wahl

Der/die Direktor/in wird vom Vorstand für eine befristete Zeit gewählt, die zwischen einem Jahr und drei Jahre liegt. Eine Wiederwahl ist möglich. Der/die Geschäftsführer/in wird vom Vorstand in ein unbefristetes Anstellungsverhältnis mit einer Kündungsfrist von 3 Monaten gewählt.

4.4.3. Aufgaben

Die Geschäftsleitung ist für die Gesamtleitung verantwortlich, wobei die Direktion für die künstlerische Leitung und der Geschäftsführer für die betriebliche Leitung zuständig ist.

4.5. Zeichnungsberechtigung

Der Vorstand vertritt den Verein. Er legt die Zeichnungsberechtigung der Vorstandsmitglieder und der Leitung im Organisationsreglement fest.

4.6. Schlichtungsstelle

- 4.6.1. Die Schlichtungsstelle wird auf die Amtsdauer von einem Jahr durch die MV gewählt. Sie besteht aus einer Person (Mitglied oder Nichtmitglied), welche keinem anderen Organ angehört. Diese kann (bei Entscheidungen: muss) die Schlichtungsstelle nach Anhörung der Parteien um maximal zwei unabhängige Personen erweitern.
- 4.6.2. Die Schlichtungsstelle kann von jedem Mitglied aus Vorstand und von den Festangestellten angerufen werden, bei Konflikten, die innerhalb des Betriebes oder zwischen den Vereinsorganen nicht lösbar scheinen. Die Entscheidungen der Schlichtungsstelle sind bis zur nächsten MV befristet und für alle Vereinsmitglieder bindend.
- 4.6.3. Solange die Schlichtungsstelle angefragt ist, kann das entsprechende strittige Geschäft nicht abgeschlossen werden und bleibt sistiert.

4.7. Kontrollstelle

- 4.7.1. Die Kontrollstelle prüft die Jahresrechnung und erstattet der Mitgliederversammlung schriftlichen Bericht. Sie erteilt Auskunft über die Ergebnisse ihrer Prüfung.
- 4.7.2. Die Kontrollstelle wird auf ein Jahr gewählt. Legt sie ihr Amt nieder, so sorgt der Vorstand für die Besetzung.

5. Geschäftsperiode

Der Vorstand legt Beginn und Ende des Geschäftsjahrs fest.

1. Vermögen

5.1. Haftung für die Verbindlichkeiten des Vereins

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Die dispositive Bestimmung von Art.71 Abs.2 ZGB wird wegbedungen.

5.2. Sonderfonds; Spenden, Vermächtnisse und Erbschaften

Der Vorstand kann die Errichtung von Sonderfonds beschliessen, deren Mittel einem besonderen Zweck dienen.

Spenderinnen und Spender, die dem Verein namhafte Mittel zuwenden, können durch ein Geschäft unter Lebenden oder von Todes wegen solche Fonds begründen.

6. Auflösung

Im Fall der Auflösung des Vereins beschliesst die Mitgliederversammlung über die Verwendung des Überschusses.

Die allgemeinen Mittel sind im Sinne des Vereinszwecks, diejenigen der Sonderfonds gemäss der besonderen Zweckbestimmung zu verwenden. Sie dürfen in keinem Fall an die Vereinsmitglieder zurückfliessen.

7. Schluss- und Übergangsbestimmung

Diese Statuten treten mit ihrer Annahme durch die Mitgliederversammlung in Kraft. Sie ersetzen diejenigen vom 24. Mai 2004.

Datum der Mitgliederversammlung: 18. Mai 2005

Der Präsident

Für das Protokoll